

Beschluß der Bürgerschaft

vom 13. November 1861.

1. Verbesserung des Landschulwesens.

Die Bürgerschaft hat diesen Gegenstand noch einmal einer reiflichen Prüfung unterworfen, wie auch ganz besonders die Gründe in Erwägung gezogen, welche der Senat in seiner Mittheilung vom 4. November gegen den Beschluß der Bürgerschaft vom 2. October aufgestellt hat. Die Bürgerschaft muß aber bekennen, daß sie durch diese Gründe sich nicht hat bewegen finden können, von ihrem Beschlusse abzugehen, weshalb sie wiederholt den Senat dringend ersucht, nunmehr dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 2. October beizustimmen.

2. Anlageplatz der Dampfschiffe.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der Anlage eines hölzernen Bollwerkes, wie es in dem Bericht der Deputation und dem anliegenden Bericht des Baudirectors Berg näher beschrieben ist, einverstanden und bewilligt die dafür veranschlagte Summe von 4300 Thalern.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 13. November 1861.

1. Abgabe von Barbierconcessionen.

Den unter dem 8. Mai d. J. bei Gelegenheit ihres Beschlusses über das Budget von der Bürgerschaft gestellten Antrag, daß der Senat sich mit ihr dahin vereinbaren möge, daß die Abgabe der Barbier in Wegfall komme, da, nach erfolgter Einführung der Gewerbefreiheit auch die Pacht von den Barbierconcessionen wegfallen und dieses Gewerbe gänzlich frei gegeben werden müsse, hat der Senat an die betreffenden Behörden zum Berichte verwiesen, welcher nunmehr im Wesentlichen dahin erstattet worden ist:

Zunächst sei zu bemerken, daß von einer Aufhebung gewerblicher Privilegien, wie die Verordnung vom 4. April d. J. sie ausspreche, in dem vorliegenden Falle nicht die Rede sein könne. Das Zunftprivilegium des früheren chirurgischen Amtes sei bekanntlich bereits in Folge der Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 16./21. Juni 1852 durch Verordnung vom 12. Juli 1852 gänzlich aufgehoben, und könne schon deshalb das Gesetz vom 4. April d. J. hier nicht zur Consequenz gezogen werden. Es komme hinzu, daß bei der Regelung der Verhältnisse nach erfolgter Aufhebung des chirurgischen Amtes keineswegs bloß gewerbliche Rücksichten, sondern namentlich ein erhebliches öffentliches Interesse maßgebend gewesen sei. In dieser Beziehung müsse an den Gang, welchen diese Angelegenheit genommen habe erinnert werden.

Den Mitgliedern des aufgehobenen chirurgischen Amtes sei im Jahre 1852 ein Aequivalent von 19,600 Thalern in 3½ procentigen Staats-

obligationen und von 265 Thalern jährlicher Leibrenten für die ihnen theils erblich theils schenkweise gehörenden Barbierstuben und Barbiergerechtsame bewilligt worden, und habe man damals festgestellt daß die gedachten Barbiergegeschäfte vom Staate weiter verpachtet werden sollten, um auf diese Weise eine Deckung für die verwandten Geldmittel zu gewinnen. Zugleich sei durch die Verordnung vom 12. Juli 1852 bestimmt worden daß die Betreibung der sogenannten kleinen Chirurgie nicht den Pächtern des Barbiergegeschäfts als solchen zustehe, vielmehr hiezu es einer besonderen obrigkeitlichen Erlaubniß bedürfe, wegen deren die Betreffenden an die Medicinalcommission sich zu wenden haben würden. Man habe erwartet daß demgemäß eine besondere Classe ärztlicher Gehülfen sich bilden werde, denen die in den Verordnungen aufgeführten kleinen Operationen und Hülfsleistungen, welche früher das sogenannte Vadergeschäft ausmachten, anvertraut werden könnten. Allein die Einrichtung habe dieser Erwartung nicht entsprochen. Am 8. Juni 1855 habe daher die Deputation für Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, im Einvernehmen mit der Medicinalcommission, in einem ausführlichen Berichte eine Abänderung beantragt und nachgewiesen wie es zweckmäßiger sein werde, das Verpachtungssystem zu verlassen und statt dessen als Regel festzustellen, daß Concessionen zur Ausübung des Barbiergegeschäfts gegen eine jährliche Recognition von 120 Thalern nach und nach solchen Personen zu ertheilen seien, welche nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie erhalten hätten. Zur Unterstützung dieses Antrages sei in dem Deputationsberichte namentlich hervorgehoben worden, wie die sachkundige Wahrnehmung der zur kleinen Chirurgie gehörenden Geschäfte für das Publikum von großer Wichtigkeit und es ein tief gefühltes Bedürfniß sei, geeignete Personen für diesen Zweig des Heilverfahrens heranzuziehen. Letzteres sei aber nicht möglich, so lange man die Ausübung der kleinen Chirurgie von dem Barbiergegeschäfte trenne. Einerseits nämlich kämen die Hülfsleistungen der kleinen Chirurgen nicht so häufig vor, um den Concessionirten einen ausreichenden Lebensunterhalt zu sichern; andererseits dürfe man die Zahl derselben nicht allzu sehr beschränken, weil oft mehrere gleichzeitig in Anspruch genommen würden, auch die Taxen, mit Rücksicht auf die ärmere Classe der Bevölkerung nicht zu hoch ansetzen. Endlich habe der Deputationsbericht auch darauf hingewiesen, daß überall wo das Barbiergegeschäft getrennt von der niederen Chirurgie betrieben werden dürfe, von Barbieren und Barbiergehülfen diejenigen ärztlichen und wundärztlichen Hülfsleistungen vorgenommen würden, welche im Interesse des Publikums nur geprüften Sachkundigen anvertraut werden sollten.

Senat und Bürgerschaft hätten die Vorschläge der Deputation genehmigt, und die hienach ins Leben getretene Einrichtung habe sich im Wesentlichen bewährt. Wollte man jetzt von dem Systeme der Concessionsertheilung wieder abgehen, so sei zu besorgen, daß die Gefahren und Uebelstände, welchen man im Jahre 1855 habe vorbeugen wollen, von Neuem eintreten und, zum großen Nachtheil namentlich der minder bemittelten Volksclassen, ein wichtiger Zweig des Heilwesens mehr und mehr unzuverlässigen Personen in die Hände fallen werde. Wäre ein solcher Zustand einmal eingetreten, so würden, bei der dann mangelnden Controle, Uebergriffe in das Gebiet der eigentlichen ärztlichen und wundärztlichen Praxis kaum ausbleiben, und empfehle es sich daher in keiner Weise, von den erst im Jahre 1855 festgestellten, dem öffentlichen Interesse entsprechenden und durch die Erfahrung durchaus bewährten Grundsätzen abzuweichen.

Die in Vorstehendem dargelegten Gesichtspuncte kann der Senat nur als zutreffend anerkennen und ist er daher der Ansicht daß überwiegende Gründe der öffentlichen Wohlfahrt einer Aufrechterhaltung der im Jahre 1855 vereinbarten Grundsätze das Wort reden. Jedoch glaubt er dem auf eine freiere Gestaltung der in

Frage stehenden Geschäftsbetriebe gerichteten Wünsche der Bürgerschaft in so weit entgegenkommen zu dürfen, als er sich damit einverstanden erklären würde, daß vom 1. Januar 1862 an die Zahl der Concessionen nicht ferner wie bisher auf zwölf zu beschränken, vielmehr jeder geprüfte chirurgische Gehülfe auf sein Ansuchen zur Ausübung des Barbiergegeschäftes zuzulassen sei.

Um aber im öffentlichen Interesse die Anstellung solcher chirurgischer Gehülfen noch weiter zu erleichtern, würde der Senat einer Ermäßigung der gegenwärtig 120 Thaler betragenden Recognitionengebühren sich nicht abgeneigt erklären. Der jetzige Ertrag derselben ist = *fl.* 1440, während die Ausgaben der Staatscasse 1) an Zinsen von *fl.* 19,600 = *fl.* 686, 2) an Leibrenten, (nachdem 150 Thaler Renten bereits erloschen sind,) = *fl.* 115, im Ganzen *fl.* 801 betragen. Da sich hienach ein Ueberschuß von ungefähr 639 Thalern zu Gunsten der Staatscasse ergibt, und da außerdem von dem ausgelegten Capital ad *fl.* 19,600, welches zu dem Course von 92 % für 3½ procentige Staatsschuldsscheine sich auf etwa 17,000 Thaler berechnet, durch die bisherigen Ueberschüsse schon ungefähr 6000 Thaler als getilgt anzunehmen sind, so rechtfertigt es sich, bis auf Weiteres die Gesamtsumme der Recognitionengebühren von 1440 auf etwa 1000 Thaler jährlich herabzusetzen, welche alsdann von sämmtlichen Concessionirten zu gleichen Theilen zu zahlen sein würden.

Nach Maßgabe des Obigen wäre mithin als Regel festzusetzen:

- 1) Wer mit obrigkeitlicher Erlaubniß die kleine Chirurgie ausübt, wird auf sein Ansuchen auch eine Concession zum Halten einer Barbierstube und zum Betriebe des Rasirgeschäftes erhalten.
- 2) Die Recognitionengebühr wird so normirt, daß der jährliche Gesamtbetrag der von den Concessionirten zu entrichtenden Gebühren die Summe von etwa tausend Thalern erreicht.

Die näheren Bedingungen und Vorschriften würden der Behörde wie bisher überlassen bleiben.

2. Öffentliche Verpachtungen u.

In ihrer, das diesjährige Budget betreffenden Erklärung vom 8. Mai c. hat die Bürgerschaft den Wunsch ausgesprochen, daß ihr künftig bei Vorlage des Budgets jedesmal ein Verzeichniß der vom Staate verpachteten oder vermieteten Immobilien, mit Anführung des Tagwerthes, der Verwaltungskosten, der Pächter und der Pachtsummen mitgetheilt werden möge. Bei näherer Prüfung dieses Antrages hat sich ergeben, daß die betreffenden Deputationen in vielen Fällen nicht im Stande sein würden einen Tagwerth der von ihnen verpachteten Immobilien oder den Betrag der Verwaltungskosten jährlich anzugeben, daß aber die alljährlich wiederkehrende Zusammenstellung der übrigen gewünschten Data eine höchst umfangreiche, durch ein öffentliches Interesse kaum zu rechtfertigende Arbeitsvermehrung zur Folge haben müßte. Da es außerdem der Bürgerschaft nicht an Mitteln fehlt jederzeit über die wissenswürdigen Gegenstände der Verwaltung, sei es durch Mitglieder der betreffenden Deputationen, sei es durch Beantragung einer Auskunftsertheilung in jedem einzelnen Falle die wünschenswerthe Kunde sich zu verschaffen, so glaubt der Senat, daß eine hinreichende Veranlassung nicht vorliege, eine periodische Berichterstattung der angelegten Art anzuordnen.

3. Druck der Specialbudgets.

Daß die Specialbudgets in der Folge ebenso wie das Generalbudget durch den Druck veröffentlicht werde, erscheint auch dem Senat zweckmäßig, und wird er dieserhalb das Erforderliche veranlassen.

Die erste Aufgabe der Ethik ist es, die Begriffe der Tugend und der Laster zu klären. In der zweiten Aufgabe wird die Frage nach dem Ursprung der Tugenden und Laster behandelt. In der dritten Aufgabe wird die Frage nach der Erhaltung der Tugenden und Laster behandelt. In der vierten Aufgabe wird die Frage nach der Beseitigung der Laster behandelt. In der fünften Aufgabe wird die Frage nach der Förderung der Tugenden behandelt. In der sechsten Aufgabe wird die Frage nach der Vermeidung der Laster behandelt. In der siebten Aufgabe wird die Frage nach der Erreichung des Glückes behandelt. In der achten Aufgabe wird die Frage nach der Vermeidung des Unglücks behandelt. In der neunten Aufgabe wird die Frage nach der Erreichung der Vollkommenheit behandelt. In der zehnten Aufgabe wird die Frage nach der Vermeidung der Unvollkommenheit behandelt.

Die erste Aufgabe der Ethik ist es, die Begriffe der Tugend und der Laster zu klären. In der zweiten Aufgabe wird die Frage nach dem Ursprung der Tugenden und Laster behandelt. In der dritten Aufgabe wird die Frage nach der Erhaltung der Tugenden und Laster behandelt. In der vierten Aufgabe wird die Frage nach der Beseitigung der Laster behandelt. In der fünften Aufgabe wird die Frage nach der Förderung der Tugenden behandelt. In der sechsten Aufgabe wird die Frage nach der Vermeidung der Laster behandelt. In der siebten Aufgabe wird die Frage nach der Erreichung des Glückes behandelt. In der achten Aufgabe wird die Frage nach der Vermeidung des Unglücks behandelt. In der neunten Aufgabe wird die Frage nach der Erreichung der Vollkommenheit behandelt. In der zehnten Aufgabe wird die Frage nach der Vermeidung der Unvollkommenheit behandelt.